

sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so durfte der Hochmeister nach Jahresfrist die Insel anderweitig verpfänden, den Mecklenburgern gegenüber war er in solchem Falle jeder Verpflichtung ledig;¹⁾ ebenso durfte der Orden nicht gemahnt werden, wenn ihm die Insel gewaltsam abgenommen wurde.²⁾

Kurz, die Bedingungen und Garantien, unter denen der Hochmeister Konrad von Jungingen Gotland übernahm, waren — dem Anschein nach — die denkbar günstigsten; er durfte dasselbe nicht nur wie sein Eigentum behandeln, er hatte ja, so hieß es im Vertrag, wenn man ihm die Insel streitig machen wollte, nur zu wünschen, und König Albrecht stand sofort bereit, jeden Gegner zurückzuweisen.

Die Zukunft hat gelehrt, daß Albrecht von Schweden nie daran gedacht hat, den zu Schwaan eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden, er hätte nötigenfalls noch mehr versprochen. Nach der verunglückten Expedition seines Veters Johann, und da zu erwarten war, daß die Königin Margarete mit ihren Ansprüchen auf den Besitz Gotlands bald hervortreten würde, war

1) und of wy binnen (a. a. O.) enem jare dem hern homeister . . . dat land Gotland und de stad Wisbu in der vorsecreven wise . . . nicht vrienden edder vortreten so hebbe de her homeister etc. des vulle macht na sinem behage dat sulve land Gotland enem anderen to vorsettende . . . und dar umme scal de her homeister etc. van uns . . . ewichliken bliven ungemanet.

2) Die näheren Bestimmungen s. Voigt, Pr. Gesch. VI. 116. Voigt begehrt hier einen Irrtum; die Bestimmung „Wenn wegen Gotland Krieg entstände, geloben Albrecht etc. dat alle unse stede haven und straten in all unsen landen to dem sulven krige scolen openstan ungehindert dem heren homeister etc. faßt er so auf, als ob alle Straßen, Häfen und Städte der Insel Gotland in solchem Falle dem Hochmeister zur Benutzung ständen. Die Insel war dem Orden vollständig zur Verfügung gestellt, wurde von ihm und zwar von ihm allein besetzt gehalten, es hätten höchstens den Mecklenburgern die Häfen etc. derselben offen gehalten werden können. Obige Bestimmung war damals nichts weiter als eine Phrase, da Albrechts Besitz sich nur auf wenige Territorien in Mecklenburg erstreckte; wie er sich mit seinen Rittern dem Orden zur Verfügung stellte (von denen in Wirklichkeit ebenfalls nicht viel vorhanden war), so gestattete er ihm auch freien Durchzug „in all unsen landen“.